



Richtlinie gemäß § 15 i.V.m. §12a FTFG (2024)
für das
Programm zur Förderung der Einrichtung und des
Betriebs von Josef Ressel Zentren

GZ.: 2024-0.243.349

Genehmigt am 05.05.2024

Inhaltsverzeichnis

0.	Präambel.....	3
1.	Ziele des Programms.....	5
2.	Rechtsgrundlagen.....	8
3.	Laufzeit	8
4.	Vorhabensarten (Typologie förderbarer Einzelvorhaben)	9
5.	Details zu Förderungsart und -höhe sowie zu den förderbaren Kosten	13
6.	Förderungsnehmer	17
7.	Verfahrensgrundsätze	17
8.	Verfahren zur Vertragsverlängerung	23
9.	Förderungsverträge und Regelungen betreffend Vertragsänderungen	24
10.	Beendigung der Förderung und Auslaufphase.....	29
11.	Indikatoren zur Prüfung der Zielerreichung	30
12.	Monitoring- und Evaluierungskonzept	32
13.	Übergangsbestimmungen.....	36
14.	Weiterentwicklung dieser Richtlinie	37

0. Präambel

Im Fokus des Forschungsförderungsprogramms „Förderung der Einrichtung und des Betriebs von Josef Ressel Zentren“ (JR-Zentren) der Christian Doppler Forschungsgesellschaft (CDG) steht die forschungsbezogene Zusammenarbeit von Fachhochschulen und Unternehmen. Das Programm richtet sich an Fachhochschulen, die ihre Forschung strukturell aufbauen wollen und hierbei sowohl das wissenschaftliche Potenzial als auch ein regionales Unternehmensumfeld aufweisen, das dazu in der Lage ist, an längerfristigen Forschungsvorhaben und Problemlösungen zu partizipieren.

Mit den Josef Ressel Zentren sollen sich Fachhochschulen mit F&E-Erfahrung über stabile, längerfristige Kooperationsbeziehungen als regionale F&E-Partner für die Wirtschaft etablieren, und die Unternehmenspartner sollen Zugang zu fundierter Expertise erhalten und dabei ihre Produkte und Prozesse innovieren können. Bestehende Forschungskompetenz an Fachhochschulen soll ausgebaut sowie eine hohe Qualität in der angewandten Forschung und Entwicklung erreicht werden, und beides der Ausbildung und Lehre dieser Fachhochschulen zu Gute kommen.

Die CDG besteht seit 1988 und wurde, ursprünglich unter dem Namen Christian Doppler Gesellschaft, als Forschungsförderungseinrichtung im Rahmen der Österreichische Industrieholding AG (ÖIAG) gegründet. Die 1993 durchgeführte Umgestaltung der ÖIAG vom Industriekonzern in eine „Beteiligungs- und Privatisierungsagentur“ bedingte auch eine Reform der CDG. Im Jahr 1995 wurde deshalb eine neue Finanzierungsgrundlage geschaffen und der Verein strukturell und konzeptiv neu organisiert; gleichzeitig erfolgte die Übernahme in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten (BMWA). Als gesetzliche Grundlage für die Förderung diente von 1995 bis 2007 das Forschungsorganisationsgesetz (FOG). Seit 2008 unterliegt die Förderung dem Forschungs- und Technologieförderungsgesetz (FTFG). Mit der Forschungsfinanzierungsnovelle 2021 wurde die Christian Doppler Forschungsgesellschaft unter die zentralen Forschungsförderungseinrichtungen des Bundes aufgenommen (§ 3 Abs. 2 Z 2 Forschungsfinanzierungsgesetz FoFinaG) und flankierend mit § 12a FTFG eine neue gesetzliche Grundlage für die Durchführung von Forschungsförderungsprogrammen durch die CDG geschaffen.

Zu den besonderen Strukturmerkmalen der CDG zählen insbesondere

- die Trägerschaft durch forschende Unternehmen,
- die Autonomie in allen wissenschaftlichen Angelegenheiten,
- die flexible, anpassungsfähige Struktur und
- die langjährige Erfahrung in der Kooperationskultur zwischen Wissenschaft und Wirtschaft.

Das Fördermodell der CDG hat sich in der Vergangenheit zu einem international beachteten Public Private Partnership (PPP) Modell in der österreichischen Forschungslandschaft entwickelt, in dem sich v.a. die gewählte Rechtsform als gemeinnütziger Verein als flexibles organisatorisches Element bewährt hat, die darum beibehalten wird.

Die CDG ist – trotz ihrer Bezeichnung als „Forschungsgesellschaft“ – nicht selbst, d.h. mit eigenem Personal, in der Forschung aktiv und somit auch nicht selbst Förderungsempfängerin des Programms, sondern gewährt Förderungen in ihrer Eigenschaft als zentrale Forschungsförderungseinrichtung des Bundes. Die eigentliche Forschungstätigkeit wird in den JR-Zentren durchgeführt, die an Fachhochschulen eingerichtet werden. Formelle Förderungsnehmer sind darum auch diese, die JR-Zentren beherbergenden und betreibenden Einrichtungen, im Folgenden auch „Betreiber“ genannt.

Das Programm „Förderung der Einrichtung und des Betriebs von Josef Ressel Zentren“ versteht sich auch als Beitrag zur Umsetzung der Zielsetzung der FTI-Strategie der Bundesregierung, nach der die Zusammenarbeit und eine arbeitsteilige Profilbildung von Universitäten und Fachhochschulen einerseits und Unternehmen andererseits intensiviert werden sollen. Die Kooperationsintensität österreichischer Unternehmen soll weiter erhöht und die strategisch orientierte Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Wirtschaft soll weiter gestärkt werden. Gut ausgebaute Forschungsinfrastrukturen an Universitäten, Fachhochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen fördern nicht nur Spitzenleistungen in der Forschung, sondern bilden auch eine Basis für gelungene Kooperationen zwischen Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft.

Die CDG hatte stets eine Vorreiterrolle in der Kooperation von Wissenschaft und Wirtschaft inne. Sie entwickelte das erste Programm für einen Brückenschlag zwischen forschenden Unternehmen und akademischer Forschung und war in weiterer Folge Vorbild für die frühen Kompetenzzentrenprogramme. Zugleich war von Anfang an von oberster Priorität, wissenschaftliche Exzellenz mit strengen wissenschaftlichen Prüfkriterien zu verbinden.

Das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW) unterstreicht die besondere Bedeutung der Kooperation von Wissenschaft und Wirtschaft zur Sicherung sowohl des Wirtschafts- als auch des Forschungsstandortes Österreich und sieht in der CDG und dem von ihr durchzuführenden Programm einen Eckpfeiler des nationalen Innovationssystems und eine künftig weiter auszubauende Form der Forschungsförderung.

Mit der vorliegenden Richtlinie 2024 wird die Förderung der JR-Zentren geregelt. Die Richtlinie basiert auf dem Forschungs- und Technologieförderungsgesetz (§ 12a FTFG).

Das vorliegende Programm ist ein Kooperationsprogramm zwischen Wissenschaft und Wirtschaft, das sich in einer finanziellen Mitträgerschaft der kooperierenden Unternehmen (ordentliche Vereinsmitglieder der CDG) niederschlägt.

1. Ziele des Programms

1.1. Wirtschafts- und gesellschaftspolitische Ziele

Innerhalb des übergeordneten Zieles der Stimulierung einer erhöhten Forschungs- und Entwicklungs- und Innovationstätigkeit von Unternehmen, unter anderem in Zusammenarbeit mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, Universitäten, außeruniversitären Forschungseinrichtungen und Fachhochschulen, werden folgende wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Ziele verfolgt:

- Stärkung der anwendungsorientierten Forschung
- Intensivierung des Wissenstransfers
- Stärkung des Wirtschaftsstandortes Österreich (d.h. der Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen)
- Stärkung der Fachhochschulen
- Intensivierung der Kooperation von Fachhochschulen mit Universitäten
- Schaffung einer Grundlage für stabile, längerfristige Kooperationsbeziehungen mit Unternehmen
- Verbesserung der Struktur des nationalen Innovationssystems
- Förderung junger Forscherinnen und Forscher
- Verbesserung des Ausbildungs- und Lehrangebots an Fachhochschulen durch Weiterqualifizierung des Lehr- und Forschungspersonals und Einbringen der Erkenntnisse in die Lehre

Innerhalb dieser Ziele werden folgende programmtypischen Akzente gesetzt:

- (1) Die angestrebte Stärkung erfolgt durch konkrete Kooperation von (einem oder mehreren) Unternehmen mit Fachhochschulen und gegebenenfalls weiteren wissenschaftlichen Einrichtungen.
- (2) Der Fokus in dieser Kooperation wird auf anwendungsorientierte Forschung gelegt.
- (3) Die Kooperation ist für unternehmerische Verhältnisse langfristig angelegt.
- (4) Die Kooperation ist als solche ein Ziel und erfolgt ohne thematische Einschränkungen bzw. Vorgaben durch den Förderungsgeber (Bottom up Prinzip).
- (5) Die Förderung gilt der Etablierung kleiner bis mittelgroßer Forschungsgruppen (etwa 3 – 10 Personen) für einen begrenzten Zeitraum zu einem aus der Praxis des Unternehmenspartners stammenden Forschungsthema.

1.2. Ziele im Verhältnis zur FTI Strategie 2030 und zum FTI Pakt 2024-2026

Die Ziele des vorliegenden Programms stehen in Einklang mit der von der Bundesregierung erlassenen FTI-Strategie 2030. Das Programm trägt zu den im FTI-Pakt 2024-2026 angeführten Zielen bei und ist als konkrete Umsetzungsmaßnahme für die Zielsetzungen des Paktes anzusehen.

Konkret leistet das Programm einen Beitrag zum Handlungsfeld 1.2.2 („Die angewandte Forschung und ihre Wirkung auf Wirtschaft und Gesellschaft unterstützen“) des Paktes.

Durch die Aufnahme der CDG unter die zentralen Forschungsförderungseinrichtungen des Bundes (§ 3 Abs. 2. Z. 2 FoFinaG bzw. Punkt 2 des Paktes) wird zudem einer der Hauptzielsetzungen des Paktes („Reform und weitere Vereinfachung der Governance der Forschungsförderung in Umsetzung des Forschungsfinanzierungsgesetzes, um verbesserte und schlankere Abläufe und klare Strukturen im Zusammenwirken von Bundesministerien und Forschungsförderungseinrichtungen sicherzustellen“) entsprochen.

1.3. Operationalisierbare Ziele

Im Sinne der wirkungsorientierten Haushaltsführung erfolgt eine nähere Konkretisierung der angeführten übergeordneten Ziele, die mit entsprechenden Indikatoren zur Überprüfung der Zielerreichung (vgl. Punkt 11.) verbunden sind. Das Programm verfolgt das Ziel „Kooperation und Wissenstransfers von Forschungseinrichtungen, Universitäten und Fachhochschulen mit Unternehmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und zum Aufbau von Know-How für Lösungen von unternehmensbezogenen Forschungsfragen“ und umfasst folgende operationalisierbare Ziele:

- **Langfristigkeit und Intensität der Kooperation**
Das Programm soll für forschende Unternehmen einen Anreizeffekt bilden, Forschung nicht kurzfristig auszulagern, sondern durch längerfristige Kooperationen mit Fachhochschulen und gegebenenfalls zusätzlich auch anderen wissenschaftlichen Einrichtungen die eigene F&E-Leistung zu steigern und eine Vernetzung der F&E-Kompetenzen zu erreichen.
- **Erzielung von Forschungsergebnissen auf hohem Niveau**
Das Programm zielt auf konkrete problemorientierte Forschungstätigkeit und dabei auch auf die Erarbeitung der wissenschaftlichen Grundlagen. In diesem Sinne wird in einem JR-Zentrum in seiner Gesamtheit anwendungsorientierte Forschung betrieben. Der Erreichung des Ziels dient insbesondere auch der der Zentrumsleiterin bzw. dem Zentrumsleiter eingeräumte wissenschaftliche Freiraum für Kompetenzaufbau von 20 %. Der Hauptteil der Forschungsarbeiten (80 %) unterscheidet sich davon im Prinzip nur durch die thematische Nähe zu den zentralen Fragestellungen der Unternehmen, nicht aber von der Zielsetzung der Erarbeitung der wissenschaftlichen Grundlagen in der jeweiligen Fachrichtung.
- **Praxisrelevante Forschung**
Die angestrebten Forschungsergebnisse betreffen praxisrelevante Fragestellungen der kooperierenden Unternehmen. Die gewählten Forschungsthemen entspringen der konkreten Problemlage von Unternehmen, die im Wettbewerb stehen. Die behandelten Fragestellungen müssen teilweise von der Art sein, dass mit der bloßen Anwendung von bereits vorhandenem Wissen allein keine Lösung erreicht werden kann.
- **Technologische Hebelwirkung in den Unternehmen**
Ziel ist es, die Forschungsarbeit so auszurichten, dass in Verbindung mit den allgemein zugänglich zu machenden Forschungsergebnissen (Publikationen) auch Resultate erzielt werden, die im Unternehmen umsetzbar sind.

- **Wissenstransfer**
Ziel ist weiters ein Austausch von relevantem Wissen in beiden Richtungen; neben dem klassischen Wissenstransfer von der Wissenschaft zur Wirtschaft geht es auch um einen Know-how Transfer von Unternehmen zu Fachhochschulen, insbesondere auch um eine verbesserte Kenntnis der F&E-Kultur in den Unternehmen. Zusätzlich soll auch die Öffentlichkeit über die Forschung informiert werden (Wissenschaftskommunikation).
- **Entwicklung von Humanressourcen**
Ziel ist die Stärkung der Ausbildungs- und Karrieremöglichkeiten für junge Forscherinnen/Forscher (insbesondere Studierende und Absolventinnen/Absolventen von Fachhochschulen), sowohl im Hinblick auf berufliche Laufbahnen als auch zur Bereitstellung qualifizierten Personals für die Wirtschaft.
- **Lehre**
Mittelbar soll auch eine Unterstützung der Lehre an den Fachhochschulen erreicht werden. Dies geschieht durch Master-/Diplomarbeiten und Vermittlung von Kontakten zu Unternehmen, die Berücksichtigung der Forschungsergebnisse im Ausbildungsangebot der Fachhochschule, die Verknüpfung des Forschungsangebotes mit der Lehre sowie insgesamt durch eine größere Praxisnähe der Ausbildung.
- **Unternehmensentwicklung**
Ziel ist es, durch die erzielten Forschungsergebnisse die Entwicklung von Unternehmen in Hinblick auf ihre technologische Wettbewerbsfähigkeit voranzutreiben, z.B. dadurch dass die Forschung mittelbar zu einem Ausbau der unternehmensinternen Forschungsarbeitsplätze oder zu einer Intensivierung des technologischen Sektors im Themenfeld der Forschungsarbeiten führt. Auf diese Weise wird in Verbindung mit den publizierten Forschungsergebnissen indirekt eine Stärkung des Wirtschaftsstandortes erreicht.

1.4. Abgrenzung zu anderen Programmen

Strukturelle Charakteristika bzw. Alleinstellungsmerkmale gegenüber anderen Forschungsprogrammen ergeben sich in beiden CDG-Förderprogrammen (Christian Doppler Labors und Josef Ressel Zentren) aufgrund der spezifischen Kombination von hohem wissenschaftlichen Qualitätsanspruch (inkl. eingeräumten Forschungsfreiraum), längerfristiger Ausrichtung der Forschungsk Kooperationen und die direkte Einbettung der kompakten CDG-Forschungsgruppen in bestehende Strukturen der jeweiligen beherbergenden Forschungseinrichtung. Weiters werden Governance-Entscheidungen und Förderungen im CDG-Modell von einem regulären, aktiven Stakeholder-Dialog begleitet, der in dieser Ausgestaltung im österreichischen FTI-System unverwechselbar ist.

Die kombinierte Programmevaluierung der CD-Labors und JR-Zentren 2016 hat neben dem praktischen Nutzen und Erfolg auch die eigenständige und spezifische Ausrichtung des CDG-Fördermodells für CD-Labors und JR-Zentren klar bestätigt: „Forschungspolitisch betrachtet stellen die Programme der CDG

eine institutionalisierte Fördernische dar, die gerade aufgrund ihrer Differenzierung von anderen Förderprogrammen sehr erfolgreich ist. Der (thematischen) Offenheit des Programms – bereits jetzt ein wichtiger Erfolgsfaktor – kommt auch in Zukunft hohe Bedeutung zu und wird neben dem hohen wissenschaftlichen Qualitätsanspruch weiterhin im Fokus stehen müssen.“ (Kombinierte Programmevaluierung der CD-Labors und JR-Zentren 2016: Policy Paper; S.17).

2. Rechtsgrundlagen

2.1. Nationale Rechtsgrundlagen

Die vorliegende Richtlinie basiert auf § 11 Abs. 2 Z 1, 3 und 5, § 12a und § 15 des Forschungs- und Technologieförderungsgesetzes (FTFG) BGBl. Nr. 434/1982, in der jeweils geltenden Fassung.

Die Stellung der CDG als zentrale Forschungsförderungseinrichtung ergibt sich aus § 3 Abs. 2 Z 2 Forschungsfinanzierungsgesetzes (FoFinaG) BGBl. I Nr. 75/2020, in der jeweils geltenden Fassung.

Bei den Förderungen auf Basis dieser Richtlinie handelt es sich um Förderungen der CDG, die von der CDG im eigenen Namen und auf eigene Rechnung vergeben werden. Die ARR 2014 sind in der Fassung BGBl. II Nr. 190/2018 subsidiär sinngemäß anzuwenden.

Ein dem Grunde oder der Höhe nach bestimmter subjektiver Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung wird nicht begründet.

2.2. Europarechtliche Grundlagen

Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/01) vom 27.06.2014 für spezifische Teile der FTI-Förderung, wie für förderbare Kosten oder für die Abgrenzung von wirtschaftlicher zu nichtwirtschaftlicher Tätigkeit von Forschungseinrichtungen.

3. Laufzeit

Die Laufzeit dieser Richtlinie und des darauf beruhenden Förderungsprogramms erstreckt sich vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2026. Anträge im Rahmen dieser Richtlinie können laufend eingebracht werden. Entscheidungen über Förderungsgewährungen müssen bis 15.12.2026 erfolgen.

4. Vorhabensarten (Typologie förderbarer Einzelvorhaben)

Im Förderungsprogramm werden folgende Vorhabensarten unterschieden:

- Josef Ressel Zentrum (JR-Zentrum) unter Einbeziehung allfälliger Externer Module (Punkt 4.1.)
- Internationales Modul eines JR-Zentrums (Punkt 4.2.)
- Kooperation mit ausländischen Unternehmenspartnern in JR-Zentren (Punkt 4.3.)

Der zweite und dritte Unterpunkt betreffen keine eigenständigen Vorhabensarten, sondern ergänzen JR-Zentren um spezifische Elemente mit Auslandsbezug.

4.1. Josef Ressel Zentrum (JR-Zentrum)

Josef Ressel Zentren sind die an einer österreichischen Fachhochschule eingerichteten operativen Forschungseinheiten zur Erreichung der Ziele des Förderungsprogramms. Es werden F&E-erfahrene Fachhochschulen angesprochen, die fachlich und organisatorisch in der Lage sind, ein mehrjähriges Forschungsprogramm mit Unternehmen umzusetzen. Als wirtschaftliche Kooperationspartner kommen österreichische und ausländische Unternehmen in Frage.

Laufzeit	5 Jahre: 2 Jahre Eingangsphase 3 Jahre Verlängerungsphase
Min. Jahresbudget	EU 90.000
Max. Jahresbudget	EUR 460.000
Öffentliche Finanzierung	50 % des förderbaren Aufwandes Bei KMU-Beteiligung 60 % (aliquot zur Beteiligung)
Charakter der Forschung	Anwendungsorientierte Forschung mit 20 % wissenschaftlichem Freiraum für Kompetenzaufbau
Beihilfen- und förderrechtliche Zuordnung	0 % Grundlagenforschung 100 % Industrielle Forschung 0 % Experimentelle Entwicklung

4.1.1. Betonung des Zentrumscharakters

JR-Zentren bilden, unabhängig von der konkreten Gestalt ihrer Ausfinanzierung, über ihre verschiedenen Vertragsphasen und Standorte hinweg eine Einheit.

4.1.2. Vorhabensinhalt (Aufgaben des JR-Zentrums)

JR-Zentren bestehen aus kleinen bis mittelgroßen Forschungsgruppen (etwa 3 – 10 Personen) unter der Leitung von hochqualifizierten Forscherinnen/Forschern, die zu Fragestellungen des kooperierenden Unternehmenspartners Forschungsergebnisse an einer Fachhochschule erarbeiten. Der Fokus liegt dabei auf anwendungsorientierter Forschung.

Der Erreichung des Zieles hochwertiger Forschungsergebnisse und dem damit verbundenen Kompetenzaufbau dient insbesondere der im Forschungsprogramm von JR-Zentren eingeräumte 20 % wissenschaftliche Freiraum. Die Publikation der Forschungsergebnisse in Fachzeitschriften und Sammelbänden erfolgt zeitnah unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen des Unternehmenspartners (z.B. an Patentierung).

4.1.3. Gliederung

Ein JR-Zentrum kann nach wissenschaftlichen, personellen, sachlichen, thematischen oder organisatorischen Gesichtspunkten untergliedert sein.

Eine organisatorische Untergliederung ist für Externe oder Internationale Module notwendig: Unter einem Externen Modul wird ein Teil eines JR-Zentrums an einer anderen Fachhochschule/Universität/Forschungseinrichtung innerhalb von Österreich als an jener Fachhochschule, an der das JR-Zentrum betrieben wird, verstanden. Unter einem Internationalen Modul wird ein Teil eines JR-Zentrums an einer anderen Fachhochschule/Universität/Forschungseinrichtung außerhalb von Österreich als an jener Fachhochschule, an der das JR-Zentrum betrieben wird, verstanden. Die Laufzeit eines Externen oder Internationalen Moduls ist mit dem Ende der Laufzeit des JR-Zentrums begrenzt.

Die Untergliederung des JR-Zentrums ist eine flexible und variable Form der Arbeitsorganisation. So können während der Laufzeit auch Änderungen vorgenommen werden, wie etwa Erweiterungen, Abänderungen oder Verkleinerungen in der Themenstellung, Einbindung neuer Unternehmenspartner oder Ausstieg bestehender Unternehmenspartner sowie Einrichtung oder Beendigung eines Externen oder Internationalen Moduls. Derartige Änderungen sind formell als Änderung des Förderungsvertrages (Konkrete Betreibervereinbarung Punkt 9.1.2.) anzusehen (vgl. Punkte 4.1.6. bzw. 9.4.) und bedürfen einer Genehmigung durch die zuständigen Gremien der CDG.

4.1.4. Zentrumsleitung

Grundsätzlich ist für ein JR-Zentrum eine Leiterin/ein Leiter vorzusehen. In sachlich begründeten Fällen kann die Leitung zwei Personen übertragen werden. Eine Forscherin/ein Forscher kann grundsätzlich nur in einem JR-Zentrum die Zentrumsleitung übernehmen. Die vorgesehene Zentrumsleiterin/der vorgesehene Zentrumsleiter verfügt über ein Doktorat oder eine gleichwertige Qualifizierung (belegt z.B. durch peer-review-geprüfte Publikationen und die Leitung von Forschungsprojekten). Mit dem JR-Zentrum sollen Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler eine eigene Forschungsgruppe aufbauen und ihr Standing in der Wissenschaft ausbauen. JR-Zentren fördern damit Wissenschaftskarrieren.

Die Zentrumsleiterin/der Zentrumsleiter muss über ein aufrechtes Dienstverhältnis zum Förderungsnehmer verfügen. Zur Wahrung der Unabhängigkeit der Kooperationspartner voneinander sind Verflechtungen der Zentrumsleitung oder des Förderungsnehmers mit den Unternehmenspartnern nicht zulässig. Verflechtungen umfassen beispielsweise eine Anstellung oder eine leitende Funktion der Zentrumsleiterin/des Zentrumsleiters bei einem Unternehmenspartner oder eine Beteiligung am Unternehmenspartner.

Der Förderungsnehmer hat für geeignete Vertretungsbefugnisse der Zentrumsleiterin/des Zentrumsleiters zum Abschluss von Rechtsgeschäften für den Förderungsnehmer Sorge zu tragen.

Die Zentrumsleiterin/der Zentrumsleiter erhält für die Wahrnehmung dieser Leitungsfunktion vom Förderungsnehmer eine besondere Vergütung in der jeweils vom Kuratorium festgesetzten Höhe (zum Zentrumsleitungshonorar vgl. Punkt 5.3.1.).

Ein Wechsel in der Zentrumsleitung bedarf der Zustimmung des Förderungsgebers auf Grundlage der Empfehlung des zuständigen Bewertungsgremiums.

4.1.5. Integration in die Organisation des Förderungsnehmers

Eine wesentliche Grundlage für die Einrichtung eines JR-Zentrums bildet ein Förderungsvertrag (Konkrete Betreibervereinbarung) zwischen dem Förderungsnehmer und der CDG (vgl. Punkt 9.1.2.).

Der Förderungsnehmer hat sich darin zu verpflichten, das unter der Verantwortung der Zentrumsleiterin/des Zentrumsleiters geführte JR-Zentrum, das Gegenstand der Förderung ist, in geeigneter Weise in seine Organisation einzugliedern, wobei die operative Unabhängigkeit der Zentrumsleitung gewährleistet sein muss.

Die Infrastruktur des Förderungsnehmers steht dem JR-Zentrum in dem zur Erfüllung von dessen Aufgaben erforderlichen Ausmaß ohne gesonderte Geltendmachung von Kosten zur Verfügung, soweit im Folgenden (insbesondere Punkt 5.3.) nichts Abweichendes geregelt ist.

4.1.6. Änderungen in einem bestehenden JR-Zentrum

Die Organisationsform von JR-Zentren ist so weit offen, dass Änderungen in einem bestehenden JR-Zentrum ermöglicht werden sollen. Dies kann unter anderem durch thematische Erweiterungen des Forschungsgegenstandes, organisatorische oder finanzielle Erweiterung bzw. Verkleinerung des JR-Zentrums, Einbindung neuer Unternehmenspartner oder Ausstieg bestehender Unternehmenspartner sowie Einrichtung oder Beendigung eines Externen oder Internationalen Moduls erfolgen. Derartige Änderungen sind formell als Änderung des Förderungsvertrages (Konkrete Betreibervereinbarung Punkt 9.1.2) anzusehen (vgl. Punkt 9.4.) und bedürfen einer Empfehlung bzw. Genehmigung durch die zuständigen Gremien der CDG (Punkte 7.1. bzw. 7.5.).

4.2. Internationales Modul eines JR-Zentrums

JR-Zentren haben unter besonderen Umständen die Möglichkeit, eines ihrer Module an einem ausländischen Standort zu betreiben, wenn es für die Forschungsarbeiten erforderlich oder zweckmäßig ist. Voraussetzungen dafür sind:

- Bedarf an wissenschaftlicher Expertise: Die für die Behandlung der Thematik des Unternehmenspartners notwendige wissenschaftliche Expertise ist in Österreich nicht bzw. nicht in entsprechender Qualität vorhanden.
- Nutzen für den österreichischen Wirtschafts- bzw. Forschungsstandort: Das zu behandelnde Thema ist im wirtschaftlichen oder sonstigen öffentlichen Interesse Österreichs. Für das konkrete

Vorhaben ist der besondere Nutzen für den Wirtschaftsstandort Österreich (z.B. durch Darstellung des erwarteten Wissensgewinns für die heimische Wirtschaft) bzw. das nationale Wissenschaftssystem (z.B. durch geplante Kooperationen mit österreichischen Forschungseinrichtungen) glaubhaft zu machen.

- Unternehmenspartner: Adäquate Wertschöpfung und Forschungsaufwendungen des Unternehmenspartners in Österreich.
- Förderungsnehmer: Die Bereitschaft des Förderungsnehmers, den Rechtsrahmen für ein JR-Zentrum zu akzeptieren sowie österreichischen Prüforganen oder von diesen Beauftragten Zugang zu gewähren.

Die Voraussetzungen sind im Zuge der Einrichtung des JR-Zentrums bzw. gegebenenfalls für ein während der Laufzeit hinzukommendes Modul zu prüfen. Es ist eine eigene verantwortliche Modulleiterin/ein eigener verantwortlicher Modulleiter am Standort vorzusehen. Die Laufzeit eines Internationalen Moduls ist mit dem Ende der Laufzeit des JR-Zentrums begrenzt. Diese Bestimmungen gelten auch für die Verschiebung eines bestehenden Externen Moduls an einen ausländischen Standort.

Die Förderung von Forschung an ausländischen Fachhochschulen, Universitäten oder Forschungseinrichtungen in Kooperation mit ausländischen Unternehmen ist nicht Gegenstand dieses Programms.

4.3. Kooperation mit ausländischen Unternehmenspartnern in einem JR-Zentrum

Es ist möglich, dass sich an einem JR-Zentrum auch ausländische Unternehmenspartner beteiligen.

Voraussetzung dafür ist:

- Nutzen für den österreichischen Wirtschafts- bzw. Forschungsstandort: Das zu behandelnde Thema ist im wirtschaftlichen, wissenschaftlichen oder sonstigen öffentlichen Interesse Österreichs. Für das konkrete Vorhaben ist der besondere Nutzen für den Wirtschaftsstandort Österreich (z.B. durch Darstellung des erwarteten Wissensgewinns für die heimische Wirtschaft) oder das nationale Wissenschaftssystem (z.B. durch geplante Kooperationen mit österreichischen Forschungseinrichtungen) glaubhaft zu machen.

5. Details zu Förderungsart und -höhe sowie zu den förderbaren Kosten

5.1. Förderungsart

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen.

5.2. Förderungshöhe

Die Höhe richtet sich nach dem Förderungsbedarf mit folgenden Förderungssätzen bzw. Höchstgrenzen:

- 50 % der förderbaren Kosten
- 60 % der förderbaren Kosten bei Kooperation mit KMU im aliquoten Anteil dieser Kooperation (vgl. Punkt 4.1.)

Die maximale Obergrenze für das Jahresbudget eines JR-Zentrums liegt bei EUR 460.000 pro Jahr. Zusätzlich zum Budget eines JR-Zentrums kann eine Anschubfinanzierung in Höhe von 100 % der förderbaren Kosten gewährt werden. Die Anschubfinanzierung wird auf Basis eines vom Förderungsgeber festgelegten Prozentsatzes (maximal 10 %) der Budgetsumme der fünfjährigen Laufzeit des JR-Zentrums als maximale Obergrenze berechnet.

Die Anschubfinanzierung dient dem Auf- und Ausbau der Forschungskompetenz an der Fachhochschule sowie dem Ausgleich allfälliger organisatorischer und struktureller Belastungen der Organisationseinheit, in die das JR-Zentrum eingebettet ist.

5.3. Förderbare Kosten

Förderbare Kosten sind alle dem Vorhaben zurechenbaren Ausgaben bzw. Aufwendungen, die direkt, tatsächlich und zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) für die Dauer der geförderten Forschungstätigkeiten entstanden sind.

5.3.1. Personalkosten

Förderbar sind die Kosten für Forscherinnen/Forscher, Technikerinnen/Techniker und sonstige Personen, soweit diese an der Fachhochschule beschäftigt und unmittelbar dem Forschungsvorhaben zugeordnet sind. Personalkosten, die den anteiligen Verwaltungskosten des Förderungsnehmers zuzuordnen sind, sind nicht förderbar.

Die CDG hat als zentrale Forschungsförderungseinrichtung für die Anerkennung der förderbaren Personalkosten das bestehende differenzierte Personalkostenschema fortzuführen und laufend weiterzuentwickeln.

Grundlage dafür bilden die Personalkostensätze nach bestehenden Kollektivverträgen bzw. wenn solche nicht bestehen, eine Anpassung der bis 2021 im Personalkostenschema allgemein für Fachhochschulen angewendeten Kostensätze. Subsidiär sind die Personalkostensätze des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF) als Grundlage heranzuziehen.

In begründeten Einzelfällen kann vom bestehenden Personalkostenschema nach Genehmigung durch das Kuratorium und Zustimmung der Vertreterin bzw. des Vertreters des BMAW unter Berücksichtigung der spezifischen marktbedingten Gegebenheiten abgewichen werden, wenn dies zur Erzielung hochwertiger Forschungsergebnisse unerlässlich ist.

Freiwillige und nicht in einem allfälligen Kollektivvertrag verpflichtend vorgesehene Gehaltsbestandteile können nicht gefördert werden.

Nicht förderbar sind die Personalkosten für die Zentrumsleitung (vgl. Punkt 4.1.4.). An deren Stelle tritt die Förderbarkeit des vom Kuratorium der CDG seiner Höhe nach festzulegenden Zentrumsleitungshonorars (vgl. Punkt 4.1.4.). Zusätzliche freiwillige und nicht in einem allfälligen Kollektivvertrag verpflichtend vorgesehene Gehaltsbestandteile in Bezug auf das Zentrumsleitungshonorar können nicht gefördert werden. Diese Regelung gilt analog auch für die Leiterinnen bzw. Leiter von Externen oder Internationalen Modulen.

5.3.2. Kosten für Anlagevermögen (Inventar) im Sinne des UGB

Anlagevermögen (Inventar) im Sinne des UGB sind Gegenstände mit einem Anschaffungswert ab der zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Grenze für Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) exkl. USt., die bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb bzw. Forschungsbetrieb im JR-Zentrum zu dienen.

Die Anschaffungskosten für solche Geräte stellen dann förderbare Kosten im Rahmen dieses Förderungsprogramms dar, wenn die Geräte für den Betrieb des JR-Zentrums notwendig bzw. zweckmäßig, in Betrieb und dauerhaft während der Laufzeit des JR-Zentrums für konkrete wissenschaftliche Arbeiten des JR-Zentrums gewidmet sind.

Förderbar sind folgende Kosten im Zusammenhang mit Anlagevermögen:

- Anschaffungskosten für Inventar im Sinne des UGB, d.s. Geräte und Softwarelizenzen mit einem Anschaffungswert ab der zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Grenze für Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) exkl. USt. (einschließlich Kosten für Transport, Aufstellung und notwendige Adaptierungen)
- Kosten für die Anschaffung bzw. Adaptierung besonderer Infrastruktur, die in unmittelbarem Zusammenhang zum JR-Zentrum stehen

Der Förderungsnehmer ist zu verpflichten, im Fall einer vorzeitigen Beendigung des JR-Zentrums den Förderanteil des Restbuchwertes an den Förderungsgeber zu refundieren. Der Förderungsnehmer ist weiters zu verpflichten, im Fall des Übergangs der Förderung auf einen anderen Förderungsnehmer diesem die geförderten, dem Betrieb des betreffenden JR-Zentrums dienenden Geräte zu überlassen, soweit dies für den Weiterbetrieb des JR-Zentrums erforderlich ist.

Allgemeine Infrastrukturmaßnahmen sind, sofern sie nicht in einem unmittelbaren technischen Zusammenhang mit dem Forschungsvorhaben stehen, nicht förderbar. Nicht förderbar sind Kosten für Gebäude und Grundstücke.

5.3.3. Kosten für Leasinggeräte

Förderbar sind Kosten des Förderungsnehmers für das fällige Leasingentgelt von Anlagevermögen (Inventar) im Sinne des UGB abzüglich der in Leasingraten enthaltenen Zinsen, Steuern und Spesen. Die Regelungen zu Kosten für Anlagevermögen (Inventar) sind analog anzuwenden.

5.3.4. Sachkosten, die kein Anlagevermögen darstellen

Förderbar sind folgende Sachkosten, die kein Anlagevermögen darstellen, soweit sie für das Forschungsvorhaben genutzt werden:

- Geringwertige Wirtschaftsgüter – d.s. Geräte bis zu einem Anschaffungswert der zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Grenze für Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) exkl. USt.
- Anschaffungen ab der zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Grenze für Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) exkl. USt., die nicht bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb bzw. Forschungsbetrieb im JR-Zentrum zu dienen (z.B. kurzlebige Teile für den Betrieb von Geräten)
- Material und Verbrauchsgüter

5.3.5. Kosten für Leistungen Dritter

Förderbar sind Kosten für Leistungen Dritter, die für das Forschungsvorhaben notwendig oder zweckmäßig sind, insbesondere:

- Zukauf von Forschungs- und Beratungsleistungen, u.a. auch Leistungen von Universitäten im Rahmen eines Dissertationsprojektes
- Probenerstellung, externe Messungen und Materialprüfungen
- Spezielle EDV-Dienstleistungen
- Wartungen, Reparaturen, Ein- und Umbauten an Anlagen und Geräten im JR-Zentrum
- Anteilige Kosten für die Inanspruchnahme besonderer Infrastruktur oder für erhöhte Betriebskosten durch Maßnahmen im Zuge der Anschaffung und Adaptierung besonderer Infrastruktur

Kosten des Unternehmenspartners sind grundsätzlich nicht förderbar. In sachlich begründeten Ausnahmen können Kosten des Unternehmenspartners anerkannt werden (z.B. wenn es keine technische oder ökonomisch vertretbare Alternative bei der Probenherstellung gibt). Die Entscheidung über die Zulässigkeit trifft in solchen Fällen das Kuratorium. Jedenfalls ausgeschlossen ist dabei eine Förderung des unternehmerischen Gewinns.

5.3.6. Reisekosten

Förderbar sind Reisekosten von Personen, die unmittelbar mit den Forschungsarbeiten im JR-Zentrum befasst sind, nach Maßgabe der an der betreibenden Fachhochschule gültigen Reisegebührenvorschriften. Im Fall von Reisekosten an einer Universität gelten die Reisegebührenvorschriften der betreffenden Universität. Subsidiär und im Fall außeruniversitärer Forschungseinrichtungen sind Reisekosten insoweit förderbar, als sie nach den Bestimmungen des EStG als Betriebsausgaben geltend gemacht werden können. Die Teilnahme an Kongressen und sonstigen wissenschaftlichen Veranstaltungen ist förderbar, wenn die Teilnahme nachweislich dem notwendigen oder zweckmäßigen Wissenserwerb für die Zentrumsleitung bzw. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des JR-Zentrums im Zusammenhang mit dem Forschungsvorhaben dient (Aufbau von Kompetenz im JR-Zentrum).

5.3.7. Sonstige Kosten

Förderbar sind sonstige Betriebskosten des JR-Zentrums, insbesondere

- Wissenschaftliche Literatur und Zeitschriften, Zugang zu online-Medien etc.
- vom JR-Zentrum durchgeführte Workshops, wissenschaftliche Gastvorträge, Präsentationen

Nicht förderbar sind Kosten für Rückstellungen und Rücklagen.

5.3.8. Umsatzsteuer

Hinsichtlich der Förderbarkeit allfälliger Umsatzsteuer gilt die Regelung des § 33 ARR 2014 sinngemäß.

5.3.9. Anschubfinanzierung

Förderbar sind jene

- Kosten, die dem Auf- und Ausbau der Forschungskompetenz an der Fachhochschule dienen sowie
- anteilige Kosten des Förderungsnehmers bei der Bereitstellung der Basisinfrastruktur (in sachlicher und personeller Hinsicht).

6. Förderungsnehmer

Als Förderungsnehmer kommen in Frage:

- Erhalter von F&E-erfahrenen inländischen Fachhochschulen gemäß § 1 und 2 Fachhochschul-Studiengesetz (vertreten durch die vorgesehene Zentrumsleiterin/den vorgesehenen Zentrumsleiter)
- Im Fall Externer oder Internationaler Module die beherbergenden Einrichtungen¹

Die mit dem Förderungsnehmer kooperierenden Unternehmen sind selbst nicht Förderungsnehmer, sondern bringen ihrerseits in der Regel 50 % der an die Forschungseinrichtungen fließenden Mittel auf. Sie haben zur Sicherung der langfristigen wirtschaftlichen Relevanz der Forschung unmittelbaren Einfluss auf Themenstellung und prioritären Zugang zu den Ergebnissen (insbesondere Erfindungen), soweit diese nicht nach den Grundsätzen dieser Richtlinie öffentlich zugänglich zu machen sind. Die eingesetzten öffentlichen Förderungsmittel kommen auf diese Weise unmittelbar den Fachhochschulen zu Gute, mittelbar auch den kooperierenden Unternehmen sowie den an der Kooperation beteiligten Forscherinnen und Forschern.

7. Verfahrensgrundsätze

7.1. Bewertungsgremium

Die Aufgabe der Bewertung von Anträgen wird dem wissenschaftlichen Senat der CDG übertragen. In diesem Senat sind für die zur Durchführung übertragenen Programme jeweils eigene Kurien eingerichtet: Für die Bewertung von Anträgen im Rahmen von JR-Zentren ist die JR-Kurie zuständig und für die Bewertung von Anträgen im Rahmen von CD-Labors die CD-Kurie. Bei den in Kapitel 7.4. genannten Aufgaben können im Auftrag der JR-Kurie von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden ausgewählte Untergruppen der JR-Kurie in Form von JR-Prüfungsausschüssen nach Maßgabe der Bestimmungen im Bewertungshandbuch tätig werden.

7.1.1. Gliederung und Zusammensetzung des Bewertungsgremiums

Größe und Zusammensetzung des Bewertungsgremiums (wissenschaftlicher Senat) sind von der CDG allgemein zu regeln (Statuten der CDG). Dabei ist auf eine programmspezifische und ausreichende

¹ Beherbergende Einrichtungen können sein: inländische Universitäten gemäß § 6 Universitätsgesetz 2002 (vertreten durch die vorgesehene Leiterin/den vorgesehenen Leiter des Externen Moduls bzw. die Leiterin/den Leiter der beherbergenden Organisationseinheit gemäß § 28 und 27 Abs. 1 Z. 2 Universitätsgesetz 2002), die Donauuniversität Krems, inländische außeruniversitäre Forschungseinrichtungen (darunter sind nicht universitär organisierte Institute der ÖAW oder vergleichbare wissenschaftliche Einrichtungen zu verstehen), inländische Privatuniversitäten (Förderungen gemäß Punkt 4 gelten als „Leistungen des Bundes im Rahmen von öffentlich ausgeschriebenen Forschungs-, Technologie-, Entwicklungs- und Innovationsprogrammen“ i.S.v. § 5 Abs. 1 Privatuniversitätengesetz) sowie ausländische Fachhochschulen, Universitäten bzw. außeruniversitäre Forschungseinrichtungen.

fachliche Besetzung zu achten. Aus Gründen der Sicherung ausreichender wissenschaftlicher Kompetenz in Hinblick auf die zu erwartende Vielfalt zu beurteilender Antragsthemen (Themenoffenheit der Programme) und der daraus resultierenden Herausforderung, faire Bewertungsverfahren zu gewährleisten, ist auf eine angemessene Anzahl an Mitgliedern zu achten.

Die Kurien agieren eigenständig und voneinander unabhängig; sie fassen Beschlüsse unbeeinflusst auf der Grundlage ihrer eigenen Expertise entsprechend dem Bewertungshandbuch (Punkt 7.6.1.) nach den vorgegebenen Bewertungskriterien (Punkt 7.3.) und im vorgesehenen Verfahren (Punkt 7.4.) im Rahmen einer garantierten wissenschaftlichen Autonomie.

Es ist vorzusehen, dass die im Kuratorium vertretenen Bundesministerien Vertreterinnen bzw. Vertreter ohne Stimmrecht in die Senatskurien entsenden können.

Verfahrensbestimmungen in den Kurien (einschließlich von Bestimmungen zum Fassen von Umlaufbeschlüssen) werden von der CDG geregelt.

7.1.2. Bestellung des Bewertungsgremiums

Die Bestellung der Mitglieder des Bewertungsgremiums erfolgt durch das Kuratorium der CDG mit Zustimmung der Vertretung des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft.

7.2. Antragstellung (Einreichung von Förderungsansuchen)

7.2.1. Anträge

Die Einbringung von Anträgen erfolgt nach dem Antragsverfahren und hat schriftlich entsprechend dem Leitfadens zur Einrichtung eines JR-Zentrums an die CDG zu erfolgen. Anträge auf die Gewährung einer Förderung können demnach laufend eingereicht werden; es gibt keine besonderen Ausschreibungen („Calls“) oder Stichtage.

Der Antrag hat mindestens zu enthalten:

- Bezeichnung des Antragstellers einschließlich Kontaktdaten und Daten zur Gewährleistung der Identifikation
- Ausführliche Beschreibung des Forschungsvorhabens (Stand des Wissens, Lösungsansätze, geplante Arbeiten)
- Forschungs-, Zeit- und Kostenplan (für die ersten beiden Forschungsjahre detailliert, für die weiteren perspektivisch)
- Information zur bestehenden Infrastruktur (Räumlichkeiten, Geräte), deren Nutzung für das JR-Zentrum (bzw. für ein räumlich getrenntes Externes/Internationales Modul eines JR-Zentrums) vorgesehen ist
- Unterlagen zur vorgesehenen Zentrumsleiterin/zum vorgesehenen Zentrumsleiter, die eine Beurteilung ihrer/seiner Qualifikation hinsichtlich F&E-Erfahrung und Führungsqualitäten erlauben

- Nachweis der Vertretungsbefugnis durch die vorgesehene Zentrumsleiterin/den vorgesehenen Zentrumsleiter (oder eine entsprechende Absichtserklärung seitens des Förderungswerbers)
- Information zu den kooperierenden Unternehmenspartnern
- allfällige Kooperationsverträge
- Erklärung des Antragsstellers, dass für dieselben laut Antrag beabsichtigten Forschungsarbeiten, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, keine Förderungen aus öffentlichen Mitteln einschließlich EU-Mitteln beantragt oder erhalten wurden.

Im Vorfeld der formellen Antragstellung bietet die CDG Informationen und Beratung an. Anträge können jederzeit zurückgezogen oder nach Aufforderung der JR-Kurie bzw. eines JR-Prüfungsausschusses zur Verbesserung oder Überarbeitung modifiziert werden.

7.2.2. Vorprüfung

Anträge werden von der CDG (Generalsekretariat) einer formellen Vorprüfung unterzogen und der JR-Kurie bzw. einem JR-Prüfungsausschuss als Bewertungsgremium zur inhaltlichen Prüfung übermittelt. Formal mangelhafte Anträge sind zur Verbesserung zurückzustellen. Über Zweifelsfälle hinsichtlich der Erfüllung formaler Kriterien entscheidet das Kuratorium der CDG.

7.3. Bewertungs- und Entscheidungskriterien

Die Bewertung der Förderungswürdigkeit des Antrags erfolgt unter zwei wesentlichen Aspekten:

- (1) Qualität des im Antrag beschriebenen Forschungsvorhabens einschließlich der wirtschaftlichen Relevanz und Umsetzungsnähe
- (2) Qualifikation der vorgesehenen Zentrumsleiterin/des vorgesehenen Zentrumsleiters und ihrer/seiner Befähigung, eine Forschungsgruppe zu leiten

7.3.1. Qualität des Antrags

Die Qualität des Antrags bemisst sich nach folgenden Kriterien:

- Befindet sich das Forschungsvorhaben auf hohem Niveau?
- Baut das Forschungsvorhaben auf den Stand des Wissens in der jeweiligen Fachrichtung auf?
- Sind klare und erreichbare Ziele definiert?
- Tragen die erwarteten Ergebnisse zu einer möglichen Weiterentwicklung des Wissensstandes in der jeweiligen Fachrichtung bei?
- Ist der theoretische Hintergrund adäquat dargestellt?
- Ist die vorgesehene Methodologie erfolgversprechend?
- Sind Aspekte von Diversity in dem Forschungsvorhaben von Relevanz und – falls ja – werden diese entsprechend berücksichtigt?
- Wie ist die Kooperation mit den Unternehmenspartnern zu beurteilen?

- Ist das Forschungsvorhaben wirtschaftlich relevant und enthält oder ermöglicht es Innovation in Umsetzungsnähe?
- Wie ist das öffentliche Interesse am Forschungsvorhaben zu beurteilen?
- Sind die geplanten Ressourcen ausreichend und hinreichend fokussiert?

7.3.2. Qualifikation der Zentrumsleiterin/des Zentrumsleiters

Die Beurteilung der Qualifikation der Zentrumsleiterin/des Zentrumsleiters richtet sich nach folgenden Kriterien:

- Wie ist das Standing in wissenschaftlicher Hinsicht (insbesondere durch Beurteilung der Publikationstätigkeit)?
- Hat die vorgesehene Zentrumsleiterin/der vorgesehene Zentrumsleiter Erfahrung mit F&E in Unternehmen?
- Hat die vorgesehene Zentrumsleiterin/der vorgesehene Zentrumsleiter Erfahrung in der Leitung von Forschungsprojekten (z.B. FFG-Projekten, FWF-Projekten)?
- Ist sie/er geeignet, eine Gruppe von Forscherinnen und Forschern zu leiten?
- Ist die Stellung und Einbindung der vorgesehenen Zentrumsleiterin/des vorgesehenen Zentrumsleiters in die Organisation des Förderungswerbers ausreichend?
- Gibt es persönliche oder organisatorische Gründe, die den ordnungsgemäßen Betrieb eines JR-Zentrums beeinträchtigen könnten?

7.4. Verfahren zur Bewertung

7.4.1. Bei Anträgen auf Einrichtung eines JR-Zentrums

Nach der formellen Vorprüfung durch das Generalsekretariat (gem. Punkt 7.2.2.) erfolgt die inhaltliche Bewertung der Anträge durch die JR-Kurie. Im Regelfall sollen drei Gutachten externer internationaler Expertinnen bzw. Experten (Peer Review Verfahren) eingeholt werden. Für eine Beschlussfassung müssen mindestens zwei Gutachten vorliegen.

Das Verfahren hat in geeigneter Form die Übermittlung der Bewertungskriterien an die externen Gutachterinnen bzw. Gutachter vorzusehen (z.B. in Form eines standardisierten Fragenkatalogs). Voraussetzung für die Übermittlung eines Antrags an die externen Gutachterinnen bzw. Gutachter ist das Vorliegen einer inhaltlichen Mindestqualität. Über das Vorliegen dieses Erfordernisses ist durch die JR-Kurie oder den JR-Prüfungsausschuss (Punkt 7.1.) ein gesonderter Beschluss gem. Punkt 7.4.4. Z. 1 zu fassen.

Eine positive Förderungsempfehlung setzt weiters eine Anhörung der vorgesehenen Zentrumsleiterin bzw. des vorgesehenen Zentrumsleiters vor der JR-Kurie voraus, in der die Gelegenheit besteht, das Forschungsvorhaben zu präsentieren. Über die Einladung der Antragstellerin oder des Antragstellers zu einer Anhörung hat die JR-Kurie nach eingehender Beratung über die externen Gutachten einen

gesonderten Beschluss gem. Punkt 7.4.5. Z 2 zu fassen. Die Beschlussfassung zu dieser Frage kann die JR-Kurie einem JR-Prüfungsausschuss (Punkt 7.1.) übertragen (7.4.4.).

7.4.2. Bei Anträgen auf Einrichtung eines Internationalen Moduls

Grundsätzlich gilt das gleiche Verfahren wie in Punkt 7.4.1. Die Beurteilung hat jedoch zusätzlich die besonderen Voraussetzungen eines Internationalen Moduls (vgl. Punkt 4.2.) zu umfassen.

7.4.3. Bei Anträgen auf Änderung eines JR-Zentrums

Die Bewertung erfolgt durch die JR-Kurie; dabei kann die JR-Kurie oder ein JR-Prüfungsausschuss beschließen, ein externes Gutachten einzuholen. Übersteigt die mit der beantragten Änderung verbundene Erhöhung des Budgets des JR-Zentrums 40 % der bisherigen Budgetierung, so ist vor der Beschlussfassung der JR-Kurie über eine Empfehlung an das Kuratorium jedenfalls ein externes Gutachten einzuholen. Eine neuerliche Anhörung findet in der Regel nicht statt.

7.4.4. Beschlüsse des JR-Prüfungsausschusses

Der Beschluss des JR-Prüfungsausschusses kann lauten auf:

1. Einleitung des externen Begutachtungsverfahrens
2. Einladung der Antragstellerin/des Antragstellers zur Anhörung vor der JR-Kurie
3. Zurückstellung des Antrags zur Verbesserung oder Überarbeitung
4. Empfehlung an die JR-Kurie zur Ablehnung des Antrags wegen Nichterfüllung von Minimal-kriterien

Die Empfehlungen richten sich an das Kuratorium der CDG als zuständiges Entscheidungsgremium.

7.4.5. Beschlüsse der JR-Kurie

Der Beschluss der JR-Kurie kann lauten auf:

1. Einleitung des externen Begutachtungsverfahrens
2. Einladung der Antragstellerin/des Antragstellers zur Anhörung vor der JR-Kurie
3. Empfehlung der Förderung (eventuell mit Bedingungen, Auflagen oder Empfehlungen)
4. Zurückstellung des Antrags zur Verbesserung oder Überarbeitung
5. Empfehlung der Ablehnung des Antrags

Die Empfehlungen richten sich an das Kuratorium der CDG als zuständiges Entscheidungsgremium.

7.5. Verfahren zur Entscheidung

7.5.1. Bei Anträgen auf Einrichtung eines JR-Zentrums

Die Entscheidung über die Gewährung einer Förderung trifft das Kuratorium der CDG im eigenen Namen. Eine positive Förderungsentscheidung kann nur mit der Stimme der Vertreterin/des Vertreters des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft im Kuratorium erfolgen (Vetorecht des Bundes).

Die Entscheidung erfolgt auf Grundlage der Empfehlung der JR-Kurie, der Kriterien der förderungsrechtlichen Zulässigkeit und forschungspolitischen Zweckmäßigkeit sowie der Verfügbarkeit der notwendigen Förderungsmittel.

7.5.2. Entscheidung des Kuratoriums

Die Entscheidung des Kuratoriums kann lauten auf:

1. Gewährung einer Förderung (gegebenenfalls mit Bedingungen, Auflagen oder Empfehlungen)
2. Zurückstellung des Antrags zur neuerlichen Behandlung in der JR-Kurie
3. Ablehnung des Antrags

Entscheidungen sind dem Förderungswerber schriftlich mitzuteilen, im Fall einer Zurückstellung bzw. Ablehnung unter Angabe der maßgeblichen Gründe. Für das weitere Vorgehen gilt Punkt 9.3.

7.5.3. Gewährung der Förderung

Ist die Gewährung einer Förderung beabsichtigt, hat die CDG an den Förderungswerber ein schriftliches Förderungsangebot zu richten. Mit dessen schriftlicher Annahme durch den Förderungswerber kommt der Förderungsvertrag (vgl. 9.1.2) zustande. Der Förderungswerber ist darauf hinzuweisen, dass die Annahme des Förderungsangebotes samt den damit verbundenen Auflagen und Bedingungen innerhalb einer festzulegenden, angemessenen Frist schriftlich erklärt wird, widrigenfalls das Förderungsangebot als widerrufen gilt.

7.5.4. Datenschutz

Förderungswerber nehmen zur Kenntnis, dass die CDG berechtigt ist, die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Förderungsvertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verarbeiten, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung gesetzlich übertragener Aufgaben erforderlich ist.

Förderungswerber nehmen ebenfalls zur Kenntnis, dass die CDG berechtigt ist, die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihnen selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu

erheben und an diese zu übermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen. Des Weiteren sind Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 möglich.

7.6. Bewertungshandbuch und Leitfaden

7.6.1. Bewertungshandbuch

Der Ablauf des Bewertungsvorganges, das Verfahren bei der Prüfung und Beurteilung der Erfüllung der Bewertungs- und Entscheidungskriterien sowie die externe Begutachtung sind von der CDG in einem Bewertungshandbuch festzulegen.

Die Genehmigung des Bewertungshandbuches erfolgt durch die Bundesministerin/den Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft.

7.6.2. Leitfaden

Die Bewertungs- und Entscheidungskriterien sind von der CDG in einem Leitfaden für Förderungsnehmer näher zu erläutern.

8. Verfahren zur Vertragsverlängerung

Voraussetzung für die Verlängerung der Förderung der CDG um drei Jahre über die Eingangsphase hinaus (Verlängerungsphase) ist eine positive Evaluierung gemäß Punkt 12.2.1. Im Zuge der Evaluierung sind der CDG vom Förderungsnehmer ein Evaluierungsbericht mit Informationen zu den bisherigen Forschungsarbeiten und Ergebnissen sowie Forschungs-, Zeit- und Kostenpläne über die weiteren Forschungsarbeiten vorzulegen.

Die von der JR-Kurie bzw. von einem JR-Prüfungsausschuss bestellte externe Gutachterin bzw. der bestellte externe Gutachter erstellt auf Basis der Evaluierungsveranstaltung und des Evaluierungsberichts gemäß Punkt 12.2.1. ein schriftliches Gutachten, das der JR-Kurie vorgelegt wird.

Bewertungsgrundlagen für die Empfehlung der JR-Kurie sind:

- der Evaluierungsbericht
- der vom Förderungsnehmer vorzulegende, detaillierte Forschungs-, Zeit- und Kostenplan für das dritte bis fünfte Forschungsjahr
- das Ergebnis aus der Evaluierungsveranstaltung
- das Gutachten der externen Gutachterin bzw. des externen Gutachters

8.1. Beschlüsse der JR-Kurie

Der Beschluss der JR-Kurie kann lauten auf

1. Empfehlung der Verlängerung des JR-Zentrums (gegebenenfalls mit Bedingungen, Auflagen oder Empfehlungen)
2. Neuerliche Beauftragung einer externen Gutachterin/eines externen Gutachters
3. Empfehlung der Ablehnung der Verlängerung des JR-Zentrums, verbunden mit der Genehmigung einer Auslaufphase
4. Empfehlung der Ablehnung der Verlängerung des JR-Zentrums

8.2. Entscheidung des Kuratoriums

Die Entscheidung über die Verlängerung der Förderung wird vom Kuratorium nach analogen Kriterien wie bei der Entscheidung über Erstanträge getroffen. Eine positive Förderungsentscheidung kann nur mit der Stimme der Vertreterin/des Vertreters des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft im Kuratorium erfolgen (Vetorecht des Bundes).

Die Entscheidung des Kuratoriums kann lauten auf:

1. Verlängerung des JR-Zentrums (gegebenenfalls mit Bedingungen, Auflagen oder Empfehlungen)
2. Zurückstellung der Entscheidung zur neuerlichen Behandlung in der JR-Kurie
3. Ablehnung der Verlängerung des JR-Zentrums, verbunden mit der Genehmigung einer Auslaufphase
4. Ablehnung der Verlängerung des JR-Zentrums

Entscheidungen sind (einschließlich der gegebenenfalls beschlossenen Bedingungen, Auflagen und Empfehlungen) dem Förderungswerber schriftlich mitzuteilen, im Fall einer Ablehnung unter Angabe der maßgeblichen Gründe.

9. Förderungsverträge und Regelungen betreffend Vertragsänderungen

Die im Zusammenhang mit Förderungen abzuschließenden Förderungsverträge fügen sich in eine die Organisation von JR-Zentren insgesamt regelnde hierarchische Vertragsstruktur.

9.1. Vertragstypen

Zur Einrichtung, zum Betrieb und zur Förderung werden mit den Förderungsnehmern (Betreibern) von JR-Zentren sowohl Verträge auf genereller Ebene (Generelle Betreibervereinbarungen, die Bestimmun-

gen für alle JR-Zentren bzw. Module an der betreffenden Fachhochschule enthalten) als auch Förderungsverträge (Konkrete Betreibervereinbarungen für die einzelnen JR-Zentren) geschlossen. Beim Einrichten eines Moduls wird zwischen dem Förderungsnehmer des JR-Zentrums und dem Betreiber des Moduls ein von der CDG vorgegebener Vertrag abgeschlossen. Im Einzelnen sind folgende Typen zu unterscheiden:

9.1.1. Generelle Betreibervereinbarung

Die Generelle Betreibervereinbarung wird zwischen der CDG und dem Förderungsnehmer (Betreiber) abgeschlossen und regelt generell für alle JR-Zentren beim Betreiber:

- das Verhältnis Betreiber – CDG (als Verein und Geldgeberin im eigenen Namen)
- die Nutzung von geförderten Geräten
- IPR-Regelungen
- Pflichten gegenüber der CDG aus dem Verhältnis Betreiber – Unternehmenspartner (Vereinsmitglied)
- Pflichten gegenüber anderen, vom Bund verschiedenen Förderungsgebern

9.1.2. Konkrete Betreibervereinbarung (Förderungsvertrag)

Die Konkrete Betreibervereinbarung wird zwischen der CDG im eigenen Namen und dem Förderungsnehmer (Betreiber) abgeschlossen und regelt die Förderung (Einrichtung und Betrieb) eines bestimmten JR-Zentrums, d.h. sie enthält alle Bestimmungen, die nicht schon in der Generellen Betreibervereinbarung enthalten sind, z.B. Forschungs-, Zeit- und Kostenpläne. Besteht mit dem Förderungsnehmer (noch) keine Generelle Betreibervereinbarung, dann hat die Konkrete Betreibervereinbarung alle notwendigen Bestimmungen für die Förderung zu enthalten.

Die konkrete Betreibervereinbarung hat neben den Forschungs-, Zeit- und Kostenplänen für die geförderten Forschungsarbeiten insbesondere auf die Überbindung von Pflichten aus dem Förderungsprogramm zu achten; dazu zählen insbesondere die in Punkt 9.2.2. angeführten Inhalte.

9.1.2.1. Voraussetzungen für die Gewährung und Auszahlung einer Förderung

Die Gewährung einer Förderung ist von der Einhaltung der Bedingungen gem. § 24 Abs. 2 ARR 2014 sinngemäß abhängig zu machen. Für Auszahlungen an den Förderungsnehmer sind die Bestimmungen des § 43 ARR 2014 sinngemäß anzuwenden.

Zur Verhinderung unerwünschter Mehrfach- oder Doppelförderungen wird durch die CDG vor Gewährung der Förderung eine personenbezogene Abfrage aus der Transparenzdatenbank nach § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchgeführt.

9.1.2.2. Einstellung und Rückzahlung der Förderung

Die Förderungsnehmerin oder der Förderungsnehmer ist zu verpflichten – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung

gemäß § 30b AuslBG – die Förderung aufgrund einer begründeten Entscheidung und Aufforderung der zentralen Forschungsförderungseinrichtung sofort zurückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere

1. Organe oder Beauftragte des Bundes oder der Europäischen Union von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
2. von der Förderungsnehmerin oder vom Förderungsnehmer vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in dieser Richtlinie vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden,
3. die Förderungswerberin oder der Förderungswerber nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, der Förderungsnehmer vor ordnungsgemäßigem Abschluss des geförderten Vorhabens oder innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach deren Abschluss den Betrieb einstellt oder entgeltlich veräußert.
4. die Förderungswerberin oder der Förderungswerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
5. die Förderungsmittel von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
6. die Leistung von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
7. von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß § 24 Abs. 2 Z 11 ARR sinngemäß nicht eingehalten wurde,
8. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes von einem geförderten Unternehmen nicht beachtet wurden,
9. das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG nicht berücksichtigt wird,
10. von Organen der Europäischen Union die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird oder
11. sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszwecks sichern sollen, von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber nicht eingehalten wurden.

Anstelle der vorher genannten gänzlichen Rückforderung kann bei einzelnen Tatbeständen eine bloß teilweise Einstellung oder Rückzahlung der Förderung vorgesehen werden, wenn

1. die von der Förderungsnehmerin oder vom Förderungsnehmer übernommenen Verpflichtungen teilbar sind und die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist,

2. kein Verschulden der Förderungsnehmerin oder des Förderungsnehmers am Rückforderungsgrund vorliegt und
3. für den Förderungsgeber die Aufrechterhaltung des Förderungsvertrages weiterhin zumutbar ist.

Es ist eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tag der Auszahlung der Förderung an mit 4 v.H. pro Jahr unter Anwendung der Zinsmethode zu vereinbaren. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist der von der Europäischen Union festgelegte heranzuziehen.

Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung sind Verzugszinsen zu vereinbaren. Bei Verzug von Unternehmen sind diese bei Verschulden mit 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festzulegen, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 v.H. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

Entsprechend § 25 ARR 2014 ist die Gewährung einer Förderung, deren Begünstigter eine Dritte oder ein Dritter ist (d.s. Unternehmenspartner eines JR-Zentrums), grundsätzlich davon abhängig zu machen, dass diese oder dieser Dritte vor Abschluss des Förderungsvertrages nachweislich die Solidarhaftung (§ 891 ABGB) für die Rückzahlung der Förderung im Fall des Eintritts eines Rückzahlungsgrundes übernimmt. Die Haftung bezieht sich ausschließlich auf Förderungsgelder, die JR-Zentren zu Gute kommen, an denen das Unternehmen beteiligt ist oder war und ist auf den relativen Anteil der Beteiligung des Unternehmens am JR-Zentrum beschränkt.

9.2. Musterverträge

Die CDG hat für die Vereinbarungen gemäß Punkt 9.1. Musterverträge auszuarbeiten. Die Musterverträge sind mit der zuständigen Fachabteilung im BMAW abzustimmen.

9.2.1. Generelle Betreibervereinbarung

Die allgemeinen Vertragsmuster für Generelle Betreibervereinbarungen gem. Punkt 9.1.1. verfolgen die Zielsetzung einheitlicher Regelungen für alle inländischen Fachhochschülerhalter, die JR-Zentren betreiben oder beabsichtigen, diesbezügliche Anträge zu stellen. Die Generellen Betreibervereinbarungen haben insbesondere das bisher entwickelte und bewährte IPR-Regelungsmodell fortzuführen und weiterhin auf ein ausgewogenes und EU-Beihilfenrechtskonformes Verhältnis der Beiträge und Nutzungsrechte der Kooperationspartner zu achten.

9.2.2. Konkrete Betreibervereinbarung (Förderungsvertrag)

Die Förderungsverträge (Konkrete Betreibervereinbarungen) gem. Punkt 9.1.2. orientieren sich an folgendem Schema, wobei folgende Inhalte direkt oder implizit enthalten sind:

1. Bezeichnung der Rechtsgrundlage,
2. Bezeichnung der Förderungsnehmerin oder des Förderungsnehmers,

3. Beginn und Dauer der Laufzeit der Förderung,
4. Art und Höhe der Förderung,
5. genaue Beschreibung des geförderten Vorhabens (Förderungsgegenstand),
6. förderbare und nicht förderbare Kosten
7. Fristen für die Durchführung des geförderten Vorhabens sowie für die Berichtspflichten,
8. Auszahlungsbedingungen,
9. Kontrolle und Mitwirkung bei der Evaluierung,
10. Bestimmungen über die Einstellung und Rückzahlung der Förderung (siehe Punkt 9.1.2.2.),
11. sonstige zu vereinbarende Vertragsbestimmungen sowie
12. besondere Förderungsbedingungen, die der Eigenart des zu fördernden Vorhabens entsprechen und überdies sicherstellen, dass Fördermittel nur in dem zu Erreichung des angestrebten Erfolges unumgänglich notwendigen Umfang eingesetzt werden,
13. Bedingungen für Folge- oder Verlängerungsanträge.

9.3. Allgemeine Förderungsbedingungen

Die CDG kann anstelle des Abschlusses von generellen Betreibervereinbarungen (Punkt 9.1.1) auch allgemeine Förderungsbedingungen (AFB) ausarbeiten, die im Rahmen der Förderungsverträge (konkrete Betreibervereinbarungen Punkt 9.1.2.) zu vereinbaren sind. Die AFB sind von der Bundesministerin oder vom Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft zu genehmigen.

9.4. Bestimmungen zur Änderung laufender Betreibervereinbarungen

9.4.1. Änderungen des JR-Zentrums

Die mit einer Änderung des JR-Zentrums verbundene Erhöhung des Budgets des JR-Zentrums (vgl. Punkt 4.1.6.) bedeutet eine Änderung (Erweiterung) des Förderungsvertrages und erfordert eine entsprechende Förderungsentscheidung des Kuratoriums. Eine positive Förderungsentscheidung kann nur mit der Stimme der Vertreterin/des Vertreters des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft im Kuratorium erfolgen (Vetorecht des Bundes).

Die Entscheidung erfolgt auf Empfehlung der JR-Kurie, welche die Änderung (Erweiterung) des JR-Zentrums inhaltlich zu prüfen hat (vgl. Punkt 7.4.3.).

9.4.2. Sonstige Vertragsänderungen

Über kleinere Adaptionen der Förderung (z.B. geringfügige Budgeterhöhung i.S.v. Punkt 9.4.1.) und über sonstige Vertragsänderungen einschließlich einer Änderung des Förderungsnehmers (z.B. im Fall

des Wechsels eines JR-Zentrums an eine andere Fachhochschule) entscheidet das Kuratorium ohne zwingende vorherige Empfehlung der JR-Kurie.

10. Beendigung der Förderung und Auslaufphase

10.1. Bestimmungen zur Beendigung der Förderung

Die Förderung einzelner JR-Zentren endet jedenfalls unbeschadet allfälliger Einstellungs- und Rückforderungsbestimmungen von Förderungsmitteln (Punkt 9.1.2.2.) durch:

- Erreichen des fünfjährigen maximalen Förderungszeitraumes (zuzüglich einer allfälligen Auslaufphase von max. 12 Monaten gemäß Punkt 10.2.1.)
- Vorzeitige Beendigung des JR-Zentrums aus wissenschaftlichen Gründen, insbesondere Fehlen einer positiven Entscheidung zur Verlängerung der Förderung gemäß Punkt 8.: In diesem Fall kann eine Auslaufphase bis zu max. 12 Monaten gemäß Punkt 10.2.2. vereinbart werden.
- Unterschreiten der Budgetuntergrenze des JR-Zentrums in der Höhe von EUR 90.000 durch Fortfall der Unternehmenskooperation: Dem Förderungsnehmer ist jedoch ein angemessener Zeitraum einzuräumen, um den Fortfall durch eine andere Unternehmenskooperation zu substituieren; in diesem Fall kann eine Auslaufphase bis zu max. 12 Monaten gemäß Punkt 10.2.3. vereinbart werden.

10.2. Bestimmungen zur Auslaufphase

Die Zuerkennung von allfälligen zusätzlichen Förderungsmitteln für eine allfällige Auslaufphase ist restriktiv zu halten; die konkrete Beurteilung und Entscheidung trifft das Kuratorium, gegebenenfalls auf Basis einer Empfehlung der JR-Kurie. Die maximale Dauer einer Auslaufphase beträgt 12 Monate.

10.2.1. Auslaufphase nach fünfjähriger Laufzeit

Die reguläre Auslaufphase dient der Fertigstellung bzw. Betreuung von Master-/Diplomarbeiten und Dissertationen, die nicht in der regulären fünfjährigen Laufzeit des JR-Zentrums abgeschlossen werden können. Die Auslaufphase ist daher nicht als standardisiertes sechstes Förderungsjahr zu betrachten, sie stellt vielmehr eine Ausnahme dar und ist nicht in die grundlegende Zeitplanung für die Forschungsarbeiten des JR-Zentrums einzubeziehen.

Förderbar sind die Personalkosten und die notwendigen Reise- bzw. Sachkosten. Geräteneuanschaffungen sind in der Auslaufphase nicht förderbar.

10.2.2. Auslaufphase nach vorzeitiger Beendigung aus wissenschaftlichen Gründen

Eine Auslaufphase analog zu Punkt 10.2.1. kann auch in Fällen gewährt werden, in denen die Verlängerung eines JR-Zentrums nicht genehmigt wird (vgl. Punkt 8.1. Z. 3.). Sie soll die Fertigstellung bzw.

Betreuung von Master-/Diplomarbeiten und Dissertationen und die Sicherung der erreichten wissenschaftlichen Ergebnisse ermöglichen.

10.2.3. Auslaufphase nach Unterschreitung der Budgetuntergrenze

Eine durch Fortfall der Unternehmenskooperation (bzw. Unterschreiten der Budgetuntergrenze in der Höhe von EUR 90.000) bedingte Beendigung des JR-Zentrums kann durch Gewährung einer Auslaufphase aufgeschoben werden, um großen Schaden für das JR-Zentrum abzuwenden. Eine solche Auslaufphase dient einerseits der Fertigstellung bzw. Betreuung von Master-/Diplomarbeiten und Dissertationen und der Sicherung der erreichten wissenschaftlichen Ergebnisse, andererseits der Anknüpfung von neuen Unternehmenskontakten, um das JR-Zentrum gegebenenfalls regulär fortführen bzw. wieder aufnehmen zu können. In diesem Sinne kann die Auslaufphase auch als Überbrückungsphase betrachtet werden.

Förderbar sind die Personalkosten und die notwendigen Reise- bzw. Sachkosten. Geräteneuanschaffungen sind in der Auslaufphase nicht förderbar.

Im Fall der Fortführung bzw. Wiederaufnahme des JR-Zentrums wird die Auslaufphase gegebenenfalls gekürzt. Der Zeitraum der Auslauf- bzw. Überbrückungszeit ist jedenfalls in die Gesamtlaufzeit des JR-Zentrums einzurechnen.

11. Indikatoren zur Prüfung der Zielerreichung

Die Indikatoren dienen der Prüfung der operationalisierbaren Ziele (vgl. Punkt 1.3.), wobei zwischen quantitativen und qualitativen Indikatoren zu unterscheiden ist. Die Indikatoren dienen primär der Evaluierung des Programms, mittelbar auch der Evaluierung von einzelnen JR-Zentren. Es ist jedoch zu bemerken, dass nach dem im Programm geltenden Grundsatz der Autonomie in allen wissenschaftlichen Angelegenheiten die Art und Weise, wie Indikatoren bei der wissenschaftlichen Evaluierung von JR-Zentren zum Einsatz kommen, selbst Gegenstand des fachlichen Urteils von Expertinnen/Experten ist. Auf Grund der hohen Diversität der Fachrichtungen ist hier mit unterschiedlichen Ausprägungen zu rechnen.

Als Informationsquellen für die Erhebung der Indikatorwerte dienen insbesondere die Berichte der JR-Zentren, die Prozess- und Programmdatenbank (vgl. Punkt 12.2.5.) sowie Fragebögen.

Verknüpfung von Zielen und Indikatoren:

Programmziel	Indikatoren
Langfristigkeit und Intensität der Kooperation	<ul style="list-style-type: none"> • Zahl der Unternehmen • Kooperationsdauer • Zahl und Gründe von vorzeitigen Ausstiegen • Erweiterungen des Forschungsvorhabens • Kooperation mit anderen JR-Zentren und CD-Labors • Kooperation mit COMET • Sonstige Kooperationen • Fluktuation der Forschungsgruppe
Forschungsergebnisse auf hohem Niveau	<ul style="list-style-type: none"> • Publikationen referiert • Publikationen nicht referiert • Konferenzen • erhaltene Wissenschaftliche Preise und Auszeichnungen
Praxisrelevante Forschung	<ul style="list-style-type: none"> • Praxisnähe der Themenstellung • Art und Intensität der Kooperation zwischen Forschungs- und Unternehmenspartnern
Hebelwirkung	<ul style="list-style-type: none"> • Anzahl Erfindungen • Anzahl Patente • Umsetzungs-Folgeaktivitäten • Anzahl induzierter weiterer Forschungsprojekte
Wissenstransfer	<ul style="list-style-type: none"> • Prozessinnovationen • Produktinnovationen • Entwicklung der Forschungsauftragslage beim Forschungspartner
Entwicklung von Humanressourcen	<ul style="list-style-type: none"> • Master-/Diplomarbeiten • Dissertationen • Wissenschaftliche Preise und Auszeichnungen • Wechsel von Personal des JR-Zentrums in Unternehmen
Lehre	<ul style="list-style-type: none"> • Berücksichtigung der Forschungsergebnisse im Ausbildungsangebot der Fachhochschule • Verknüpfung des Forschungsangebotes mit der Lehre, insbesondere durch die Mitarbeit von Studierenden • Praxisnähe der Ausbildung
Unternehmensentwicklung	<ul style="list-style-type: none"> • Umsatzentwicklung • Entwicklung der Beschäftigtenzahl • Zahl der Forschungsarbeitsplätze • Entwicklung der Sparte, der das JR-Zentrum zuzurechnen ist, innerhalb des Unternehmens

12. Monitoring- und Evaluierungskonzept

Im Hinblick auf Evaluierungen sind zwei Ebenen zu unterscheiden, einerseits die Richtlinien- und Programmebene, d.h. die Evaluierung der kumulativen Zielerreichung des auf Grundlage dieser Richtlinie durchgeführten Förderungsprogramms, und andererseits die begleitende Kontrolle der geförderten Vorhaben (JR-Zentren) selbst.

12.1. Richtlinien- und Programmebene

Bis Ende 2025 hat (vgl. Punkt 3) eine umfangreiche Programmevaluierung zu erfolgen. In diese Evaluierung ist nach dem Vorbild der Kombinierten Programmevaluierung 2016 auch eine neuerliche Überprüfung der Struktur und Prozesse der CDG miteinzubeziehen und somit eine Gesamtevaluierung von Förderungseinrichtung und durchgeführtem Programm vorzunehmen. Die Auswahl und Beauftragung der Evaluatorinnen/Evaluatoren erfolgt durch Ausschreibung durch das BMAW gemäß den jeweils gültigen Vergaberegeln.

Die Evaluierung verfolgt den Zweck, Ergebnisse und Wirkung des Programms innerhalb der österreichischen Forschungsförderungslandschaft und seine Effektivität im Hinblick auf die Weiterentwicklung des österreichischen Innovationssystems zu prüfen. Es ist dabei insbesondere der Grad der Zielerreichung hinsichtlich der operationalisierbaren Ziele (vgl. Punkt 1.3.) und der damit verknüpften Indikatoren (vgl. Punkt 11.) zu erheben und insgesamt eine Auswertung des wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Nutzens vorzunehmen. Aus den Ergebnissen sind von den Evaluatorinnen oder Evaluatoren Empfehlungen für die Fortführung des Förderungsprogramms abzuleiten.

Die quantitativen Ergebnisse der Evaluierung sind mit den entsprechenden Ergebnissen der Evaluierung 2016 so in Beziehung zu setzen, dass die Entwicklung des Programms an Hand der vorgegebenen Indikatoren sichtbar wird.

Zusätzlich erfolgt eine Evaluierung der Richtlinie auf Basis der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) gemäß BHG 2013. Der Evaluierungszeitpunkt ist das Jahr 2028. Die Indikatoren mit Ausgangs- und Zielwerten sind der WFA zu entnehmen.

12.2. Begleitende Kontrolle der geförderten Vorhaben

12.2.1. Wissenschaftliche Zweijahresevaluierung

Am Ende der Eingangsphase (vor dem Ablauf des zweiten Forschungsjahres) ist eine wissenschaftliche Evaluierung für jedes JR-Zentrum von der CDG durchzuführen. Ziel der Evaluierung ist in erster Linie, die Fortschritte in den Forschungsarbeiten zu bewerten.

Diese Bewertung erfolgt im Rahmen einer Evaluierungsveranstaltung an der jeweiligen Fachhochschule (vor Ort oder als Videokonferenz) unter Hinzuziehung mindestens einer internationalen Exper-

tin/eines internationalen Experten. Diese/dieser nimmt die Prüfung der Forschungsergebnisse in standardisierter Form (z.B. durch einen vorgegebenen Fragenkatalog) unter Berücksichtigung der spezifischen Charakteristika der jeweiligen Fachrichtung vor.

Die Qualität des JR-Zentrums bemisst sich dabei grundsätzlich nach folgenden Kriterien:

- Sind die Forschungsarbeiten innovativ und auf hohem Niveau?
- Tragen die Ergebnisse zu einer Weiterentwicklung des Wissensstandes der jeweiligen Fachrichtung bei?
- Gibt es Abweichungen vom ursprünglichen Forschungs-, Zeit- und Kostenplan und sind diese begründet?
- Sind allfällige, anlässlich der Förderungsentscheidung ausgesprochene Auflagen erfüllt bzw. Empfehlungen berücksichtigt worden?
- Wie ist die Publikationsleistung qualitativ und quantitativ zu bewerten?
- Bestehen relevante Forschungsk Kooperationen und wie sind diese zu bewerten?
- Ist die wirtschaftliche Umsetzung beim bzw. der Wissenstransfer zum Unternehmenspartner (unter Beachtung der Grundsätze von Punkt 12.2.3.) gewährleistet?
- Erfolgt die notwendige Betreuung der jungen Forscherinnen/Forscher entsprechend?
- Wie ist das Forschungsprogramm für die nachfolgende Förderungsperiode in Relation zu den bisherigen Ergebnissen zu beurteilen?

Für die Zweijahresevaluierung ist von der Zentrumsleiterin/vom Zentrumsleiter ein Evaluierungsbericht vorzulegen und in der Evaluierungsveranstaltung mündlich zu erläutern (Präsentation der Forschungsergebnisse). Der Evaluierungsbericht ist anhand von der CDG herauszugebender Richtlinien zu verfassen. Die Gutachterin/der Gutachter erstellt auf Basis der Evaluierungsveranstaltung und des Evaluierungsberichts ein schriftliches Gutachten, das der JR-Kurie vorgelegt wird (vgl. Punkt 8.1).

12.2.2. Wissenschaftliche Zwischenprüfung

Vor dem Ablauf von dreieinhalb bis vier Jahren Laufzeit jedes JR-Zentrums wird von der JR-Kurie bzw. einem JR-Prüfungsausschuss gegebenenfalls unter Hinzuziehung eines externen Gutachtens eine wissenschaftliche Zwischenprüfung des JR-Zentrums durchgeführt. Die Zwischenprüfung erfolgt auf Grundlage der statistischen Kenndaten (Jahresberichte) und gegebenenfalls eines wissenschaftlichen Zwischenberichtes. Unter besonderen Umständen kann die JR-Kurie anstelle der Zwischenprüfung die Durchführung einer zusätzlichen Evaluierung beschließen.

Die Zwischenprüfung soll für JR-Zentren umgesetzt werden, deren Laufzeit am 01.01.2021 oder später begonnen hat.

Die näheren Bestimmungen zur wissenschaftlichen Zwischenprüfung sind im Bewertungshandbuch festzuhalten.

12.2.3. Wirtschaftliche Evaluierung

Eine gesonderte wirtschaftliche Evaluierung des Fortschritts der geförderten Vorhaben findet während der Laufzeit der JR-Zentren nicht statt. Es gilt im vorliegenden Programm der Grundsatz, dass der wirtschaftliche Nutzen durch die Bereitschaft des Unternehmenspartners, weiterhin 50 % (bzw. bei KMU 40 %) der Projektkosten in cash aufzubringen, gewährleistet ist. Wirtschaftliche Aspekte fließen jedoch in die Zweijahresevaluierung ein und sind ausführlicher Bestandteil der Programmevaluierung (vgl. Punkt 12.2.8).

12.2.4. Abschlussevaluierung

Unmittelbar nach dem Auslaufen jedes JR-Zentrums ist eine Abschlussevaluierung vorzunehmen, um den Beitrag des JR-Zentrums zu den Programmzielen, insbesondere Aspekte betreffend die Fachhochschule, die Unternehmenspartner, die geforderte wirtschaftliche Relevanz und Verbesserung des nationalen Innovationssystems sowie die Förderung junger Forscherinnen/Forscher zu analysieren. Die Abschlussevaluierung umfasst die Abgabe eines wissenschaftlichen Abschlussberichtes und eines statistischen Abschlussberichtes. Im wissenschaftlichen Abschlussbericht sind die Ergebnisse der letzten Vertragsphase dokumentiert. Um die Forschungsergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, umfasst der Abschlussbericht weiters eine Zusammenfassung zu den Forschungsergebnissen des JR-Zentrums über die gesamte Laufzeit sowie zur Umsetzung der Ergebnisse bei den Unternehmenspartnern. Der Abschlussbericht ist anhand von der CDG herauszugebender Richtlinien zu verfassen. Der statistische Abschlussbericht beinhaltet eine zweckmäßige Erhebung von statistischen Kenndaten.

12.2.5. Monitoring der wissenschaftlichen Entwicklung der JR-Zentrums

Ein laufendes wissenschaftliches Monitoring der geförderten JR-Zentren erfolgt durch Evaluierungsberichte (Sachbericht) sowie durch die Erhebung geeigneter statistischer Kenndaten (vom JR-Zentrum vorzulegender Jahresbericht). Dabei werden Strukturdaten der JR-Zentren erhoben, welche die Fortschritte im geförderten Vorhaben darstellen und die Überprüfung der Zielerreichung auf Programmebene erlauben. Das sind insbesondere Angaben zu Personal, Anzahl und Titel akademischer Abschlüsse, Wechsel von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern zu anderen Arbeitgebern, wissenschaftlicher Output (Publikationen, Konferenzteilnahmen, Patente, Erfindungen), Wissenstransfer mit Unternehmenspartnern, Kooperationen, weitere Projekte bzw. Förderungen sowie wissenschaftliche Preise, Organisation wissenschaftlicher Veranstaltungen, Anträge für Folgeprojekte u.ä. Diese Daten erlauben eine statistische Auswertung und sind Basis für Evaluierungen. Für das Monitoring wird bei der CDG eine Prozess- und Programmdatenbank betrieben und weiterentwickelt.

12.2.6. Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel

Der Nachweis des widmungsgemäßen Einsatzes der Ressourcen erfolgt laufend durch die Kostenkontrolle der CDG. Innerhalb der ersten zwölf Monate nach Aufnahme der Forschungsarbeiten hat durch

die CDG eine Vor-Ort-Prüfung der finanziellen Gebarungsstrukturen des JR-Zentrums beim Förderungsnehmer stattzufinden.

Der Förderungsnehmer ist zur Vorlage von zumindest jährlichen Verwendungsnachweisen zu verpflichten.

Die CDG hat ein geeignetes Verfahren zur stichprobenartigen Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel im Rahmen der Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit anzuwenden, z.B. mittels risikoorientierter Prüfung (d.h. durch Priorisierung höherer Rechnungsbeträge) auf Belegebene von nicht taxativ (Personalkosten, Inventar) geprüften Förderungsmitteln. Die Prüfung jedes JR-Zentrums erfolgt regulär für jedes Kalenderjahr (bzw. bei zusätzlichem Klärungsbedarf auch öfter) und erstreckt sich auch auf die von anderen Förderungsgebern aufgebrauchten Mittel innerhalb der Gesamtfinanzierung des JR-Zentrums.

Der Verwendungsnachweis orientiert sich an den Erfordernissen des § 40 ARR 2014. Der Verwendungsnachweis hat aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis zu bestehen. Aus dem Sachbericht muss insbesondere die Verwendung der aus Mitteln der CDG sowie allenfalls aus Bundes-, Landes- und EU-Mitteln gewährten Förderung, der nachweisliche Bericht über die Durchführung des geförderten Vorhabens sowie der durch diese erzielten Ergebnisse hervorgehen.

12.2.7. Finanzielle Kontrolle

Die finanzielle Kontrolle hat auf der Grundlage des „zahlenmäßigen Nachweises“ zu erfolgen. Der zahlenmäßige Nachweis muss eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung aller mit dem geförderten Vorhaben zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen. Die CDG hat sich entweder die Vorlage der Belege oder die Einsichtnahme in diese bei der Förderungsnehmerin oder beim Förderungsnehmer vorzubehalten.

Der Förderungsnehmer ist zur Mitwirkung an der von der CDG eingerichteten finanziellen Kontrolle der JR-Zentren zu verpflichten, die zumindest die folgenden Punkte beinhaltet:

- Jährliche Berichterstattung (Vorlage des zahlenmäßigen Nachweises) des JR-Zentrums an die CDG
- Vergleich von Plan- und Ist-Kosten
- Erforderliche Mitwirkung bei den Prüfungen der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel (Prüfungen vor Ort bzw. on desk)

Die Kosten in der finanziellen Kontrolle sind gemäß einem zwischen Förderungsgeber und CDG gemeinsam festzulegenden Gliederungsschema darzustellen.

12.2.8. Kenndatenerhebung im Rahmen der Programmevaluierung

Im Zuge der Programmevaluierung ist eine Kenndatenerhebung durchzuführen, die alle jeweils seit der vorangehenden Programmevaluierung ausgelaufenen JR-Zentren auf der Grundlage folgender Unterlagen, die eine statistische Auswertung und Erfassung über die ganze Laufzeit der individuellen JR-Zentren erlauben, untersucht:

- Antrag auf Einrichtung eines JR-Zentrums und die jeweiligen Gutachten
- Evaluierungsbericht sowie das jeweilige Gutachten
- Abschlussbericht
- Statistische Kenndaten, die jährlich bzw. nach dem Ende der Laufzeit des JR-Zentrums abgefragt werden

Die Zusammenfassung jeweils mehrerer JR-Zentren zu einer gemeinsamen Kenndatenerhebung hat ihren Grund in der besseren Vergleichbarkeit der Daten sowie der Kostenersparnis.

Die Kenndatenerhebung dient der Erfassung des Zielerreichungsgrads und somit direkt der Evaluierung auf Richtlinien- und Programmebene (vgl. Punkt 12.1.) und wird ausschließlich durch externe Expertinnen/Experten im Rahmen der Programmevaluierung durchgeführt. Die Auswahl und Beauftragung der Evaluatorinnen/Evaluatoren erfolgt durch Ausschreibung durch das BMAW gemäß den jeweils gültigen Vergaberegeln.

Die Korrelation der Inputgrößen (Förderungsmittel, Anzahl der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, etc.) mit den Outputgrößen (Zahl der Publikationen, Patente etc.) wird von den Evaluatorinnen/Evaluatoren durch Auswertung der vorhandenen, in der Laufzeit des JR-Zentrums erhobenen Daten durchgeführt. Die Ergebnisse sind direkt mit den Ergebnissen der Kombinierten Programmevaluierung 2016 in Korrelation zu setzen.

13. Übergangsbestimmungen

13.1. Weiteranwendung der bestehenden Generalförderungsverträge

Für zum Zeitpunkt 01.01.2022 aktive JR-Zentren kommen die Bestimmungen der vormaligen Generalförderungsverträge bis zur Beendigung der JR-Zentren oder ihrer Verlängerung in eine neue Vertragsphase weiterhin zur Anwendung.

13.2. Weiteranwendung der bestehenden Einzelförderungsverträge

Die vor dem 01.01.2022 abgeschlossenen Einzelförderungsverträge für JR-Zentren bleiben grundsätzlich für die sie betreffende Vertragsphase in Geltung. Sich aus der gegenständlichen Richtlinie ergebende Änderungen sind jedoch nach Zustimmung des Förderungsnehmers (Betreibers) zu berücksichtigen.

13.3. Weiteranwendung dieser Richtlinie

Sofern für den Zeitraum nach Auslaufen dieser Richtlinie keine entsprechende Nachfolgerichtlinie Regelungen trifft, bleiben die Bestimmungen auf Förderungen, die auf der Grundlage dieser Richtlinie bis zum 31.12.2026 gewährt wurden bis zu deren Abschluss über den 31.12.2026 hinaus anwendbar.

14. Weiterentwicklung dieser Richtlinie

Die vorliegende Richtlinie und das in ihr geregelte Förderungsprogramm entfalten ihre Wirksamkeit in einem sehr dynamischen Umfeld sich fortlaufend ändernder wissenschaftlicher, wirtschaftlicher und politischer Rahmenbedingungen. Dies macht es erforderlich, die notwendigen Schritte zur Weiterentwicklung frühzeitig zu erkennen, zu planen und in geeigneter Form zu umzusetzen. In diesem Sinne kommt der CDG als zentraler Forschungsförderungseinrichtung des Bundes nicht nur die Aufgabe zu, das ihr übertragene Förderungsprogramm gemäß dieser Richtlinie durchzuführen, sondern darüber hinaus begleitend die eigenen Ressourcen und die in den Gremien der CDG präsente Expertise zu nutzen, um die bestehenden Regeln in zukunftsweisender Form weiterzuentwickeln.

14.1. Die Rolle der CDG bei der Weiterentwicklung der Richtlinie

Die ursprüngliche Urheberschaft für JR-Zentren und die darin über Jahre gewachsene besondere Form der Kooperation von Wissenschaft und Wirtschaft als Förderelement im nationalen Innovationssystem liegt bei der CDG.

Die Rolle der CDG an der Schnittstelle von Wissenschaft, Wirtschaft und staatlicher Förderungsverwaltung prädestiniert sie dazu, ihre Erfahrung entlang des bisher gelebten und erfolgreich etablierten PPP-Modells für forschungspolitische Herausforderungen zur Verfügung zu stellen.

Im Rahmen ihrer Stellung als zentrale Forschungsförderungseinrichtung des Bundes kommt der CDG die Aufgabe zu, kontinuierlich an der Weiterentwicklung dieser Richtlinie zu arbeiten.

Es steht der CDG offen, Textentwürfe für die Nachfolgerichtlinie nach Auslaufen der vorliegenden auszuarbeiten und dem BMAW zu unterbreiten.

14.2. Initiativmöglichkeit der CDG

Der CDG wird die Möglichkeit eingeräumt, sich mit Vorschlägen zur Adaptierung und Ergänzung der vorliegenden Richtlinie mit dem Ziele einer kontinuierlichen Weiterentwicklung des Förderungsprogramms der JR-Zentren und dessen einzelner Elemente mit Vorschlägen an das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft zu wenden.